

ursprünglich den vollständigen Text des Dekrets enthielt oder nur Teile daraus wie die Handschriften PC, Pal und S oder die Exzerptsammlungen. Schließlich läßt sich heute nicht mehr rekonstruieren, wie die Blätter in den Besitz des Spitals bzw. eines Straubinger Buchbinders des 17. Jahrhunderts gekommen sind⁹.

Dennoch lassen sich aus dem Aussehen der aufgefundenen Seiten einige vorsichtige Schlüsse ziehen:

1. Was die Blätter von den anderen bekannten Dekrethandschriften ganz wesentlich unterscheidet, ist das Fehlen einer Kapitelzählung. Da die Zählung auch in den übrigen Textzeugen nicht ganz einheitlich ist und die verschiedenen Handschriftengruppen eine etwas unterschiedliche Auswahl aus dem ursprünglichen Kapitelvorrat des Dekrets treffen (von den Exzerpten ganz zu schweigen), kann man vermuten, daß das Original des Dekrets oder dessen erste Fassung keine Kapitelzählung enthielt.

2. Der Text der Fragmente führt dagegen zu fast jedem Kapitel sowohl eine Rubrik als auch eine Inskription auf¹⁰. Wenn auch in einigen anderen Handschriften Rubriken fehlen oder teilweise unterschiedlich sind, so ist ihr Vorkommen in diesem sehr frühen Textzeugen doch Indiz dafür, daß vollständige Überschriften, also sowohl Inhalts- als auch Herkunftsangabe des Kapitels, ursprünglich zum Dekret gehört haben. Dies entspricht auch am ehesten dem Charakter des Werks als möglichst vollständiger und systematischer, weniger für den praktischen Gebrauch gedachter Sammlung des kanonistischen Materials. Das Entstehen verschiedener Rubriken und Inskriptionen zu einem Kapitel läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß die Abschreiber bzw. Redakteure späterer Fassungen mit der vorgegebenen Formulierung nicht zufrieden waren und sie „verbesserten“; an den nicht wenigen Stellen, an denen die Vorlage nur ein vages „De eadem re“ oder „Idem in eodem“ hatte, mag dies besonders nahe gelegen haben. Während eine eingehende Untersuchung zu den Rubriken des Dekrets bislang fehlt, weiß man über die der Panormia etwas genauer bescheid¹¹. Dort haben

9) Die Bestände des Stadtarchivs geben darüber jedenfalls keinen Aufschluß. Ein Umweg über die Niederlande, die 1353 bis 1425 dem Herzogtum Bayern-Straubing angegliedert waren, ist denkbar. Zur Geschichte der Leprosenstiftung, die seit dem 14. Jahrhundert belegt ist, vgl. Gottfried KOLB, Geschichte der Wohlthätigkeits-Stiftungen der Stadt Straubing (1858) S. 43–60, und Max Josef FUCHS, Die Geschichte der Krankenanstalten und der Krankenpflege in Straubing, Diss. masch. München 1954, S. 80–100.

10) Es sind insgesamt zehn Kapitelüberschriften erhalten. Sie entsprechen weitgehend denen im Druck bei MIGNE PL 161 Sp. 350 D – 352 C und Sp. 368 B – 369 C. Abweichend lautet die Überschrift in Decr. 5.133: „Gregorius. Solius nefas ambitus canonica districtione dampnari. Ad Maximum praesumptorem. Cap. XX.“. In 5.136 ist aufgrund des schlechten Zustandes der Blätter nur zu lesen: „De ... papae. Cap. ...“; die Überschrift entspricht wohl der bei Burch. 1.25: „De ordinationibus episcoporum diu minime differendis. Ex decretis Damasi papae. Cap. II.“ (nach MIGNE PL 140 Sp. 553 C). Lediglich in Decr. 5.79 fehlt die Rubrik, nicht aber die Inskription. 5.80 wird als 2. Kapitel desselben Kanons gerechnet.

11) Vgl. Jacqueline RAMBAUD-BUHOT, Les sommaires de la Panormie et l'édition de Melchior de Vosmédian, Traditio 23 (1967) S. 534 ff. und Peter LANDAU, Die Rubriken und Inskriptionen von Ivo Panormie. Die Ausgabe Sebastian Brants im Vergleich zur Löwener Edition des Melchior de Vosmédian und der Ausgabe von Migne, BMCL 12 (1982) S. 31–49.